

**Öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung
(Vertrag gem. § 23 Abs. 1 und 2 Satz GkG)**

zwischen der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, vertreten durch den Bürgermeister
Thomas Kerkhoff

- nachfolgend: Stadt Gescher-

und der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz
Öhmann

- nachfolgend: Stadt Coesfeld-

Präambel

Die Stadt Gescher ist nach § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) zuständig für die Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet und betreibt durch ihr Abwasserwerk die dazu notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Die Stadt Gescher beabsichtigt, die Aufgaben, die bislang dem Abwasserwerk obliegen, zukünftig zum Teil auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Zusammenarbeit mit der Stadt Coesfeld durchzuführen. Beide Vertragsparteien werden künftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kooperieren. Ziel der Kooperation ist neben der Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigungspflicht, die Optimierung der Betriebsführung in den technischen und kaufmännischen Aufgabenbereichen. Im Zuge der Kooperation werden die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen und damit gebühren-schonenden Betriebsführung der Abwasserwerke beider Vertragsparteien aufgezeigt.

Das Abwasserwerk der Stadt Gescher überträgt Teile der technischen und kaufmännischen Betriebsführung auf die Stadt Coesfeld. Der Betriebsleiter des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld wird gem. Eigenbetriebsverordnung NRW als Betriebsleiter für das Abwasserwerk der Stadt Gescher bestellt. Die Vertragsparteien werden Teile der Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien:

§ 1

Leistungen der Stadt Coesfeld

1. Die Stadt Gescher überträgt der Stadt Coesfeld ab dem 01.01.2017 nach den jeweils geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen des WHG und des LWG NRW ihre Abwasserbeseitigungspflicht im Wege einer mandatierenden Vereinbarung. Dies umfasst die technische und kaufmännische Geschäftsbesorgung zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Der genaue Leitungsumfang ist in der Anlage (Leistungsumfang der Geschäftsbesorgung) beschrieben, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
2. Die Stadt Coesfeld ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben Dritter zu bedienen. Darüber hinaus gehende Drittbeauftragungen und dazu evtl.

erforderliche Ausschreibungsverfahren werden durch die Stadt Gescher mit Unterstützung der Stadt Coesfeld selbst vorgenommen.

3. Die Stadt Coesfeld berichtet der Stadt Gescher mindestens halbjährlich schriftlich über die Durchführung der aufgrund dieses Vertrages übernommenen Aufgaben sowie über den Gang der Geschäfte.
4. Erforderliche Investitionen werden der Stadt Gescher von der Stadt Coesfeld in einem jährlich vorzulegenden Investitions- und Wirtschaftsplan aufgezeigt und dem Werksausschuss der Stadt Gescher zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 2

Rechtliche Beziehungen im Außenverhältnis

1. Die Stadt Gescher bleibt im Außenverhältnis Inhaber der Abwasserbeseitigungspflicht, Betreiber der Abwasseranlagen (Kanalisationsnetz und Klärwerk) und Abwassereinleiter gem. § 53 Abs. 1 LWG oder diese Normen ersetzender gesetzlicher Grundlagen. Eine Übertragung der wasserrechtlichen Anlagengenehmigungen gem. § 58 Abs. 1 und 2 LWG und der Einleitungserlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG auf die Stadt Coesfeld oder den von ihr Beauftragten erfolgt nicht. Die Stadt Gescher bleibt im Außenverhältnis allein für den ordnungsgemäßen, insbesondere genehmigungskonformen Anlagenbetrieb verantwortlich. Für Schäden, die Dritten aufgrund des Betriebes der Abwasseranlage entstehen, haftet unbeschadet des § 6 dieses Vertrages die Stadt Gescher. Dieser verbleibt daher auch im Innenverhältnis uneingeschränkt die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt der Abwasseranlage. Die Stadt Gescher behält sich ein internes Weisungs- und Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der Abwasseranlage vor.
2. Die Stadt Gescher bleibt auch im Verhältnis zu den Eigentümern von Grundstücken im Stadtgebiet Inhaber und Betreiber der Abwasseranlagen. Die Entwässerungssatzung der Stadt Gescher vom 21.12.2000 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Gescher vom 21.12.2000 bleiben erhalten. Die sich aus den Satzungen für die Stadt Gescher vom ergebenden Rechte, Pflichten und Befugnisse werden im Außenverhältnis weiterhin allein durch sie wahrgenommen.

§ 3

Technische Geschäftsbesorgung

1. Die Stadt Coesfeld hat bei der Wahrnehmung der technischen Geschäftsbesorgung jeweils auch das Personal der Stadt Gescher, welches zum Zwecke der Abwasserbeseitigung eingestellt wurde einzusetzen. Dies umfasst zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung folgende Stellen:
 - a) 1,0 Stellen für technische Angestellte
 - b) 1,0 Stellen für Abwassermeister
 - c) 4,0 Stellen für Fachkräfte für Abwassertechnik/Elektrotechnik
0,2 Stellen für eine Raumpflegerin
 - d) 0,5 Stellen für eine Verwaltungsangestellte
2. Das insoweit eingesetzte städtische Personal unterliegt dem fachlichen Weisungsrecht der Stadt Coesfeld. Im Übrigen bleibt die Personalverantwortlichkeit der Stadt Gescher unberührt.

3. Die Stadt Gescher stellt sicher, dass das städtische Personal die Weisungen des von der Stadt Coesfeld entsandten Vertreters befolgen wird. Dies wird insbesondere durch entsprechende innerbetriebliche Weisungen, durch die Schaffung bzw. Veränderung entsprechender Organisationspläne oder andere geeignete Maßnahmen umgesetzt.
4. Die Stadt Coesfeld stellt zur Durchführung der technischen Geschäftsbesorgung das erforderliche Personal zur Verfügung, das über die nötige Fachkompetenz verfügt und im Abwasserwerk der Stadt Gescher präsent ist, soweit die Tätigkeiten dies erfordern. Soweit eine Präsenz nicht erforderlich ist, werden die Aufgaben für die Stadt Gescher am Standort des Abwasserwerkes Coesfeld ausgeführt.
5. Die Stadt Coesfeld kann sich des Weiteren anderer Unternehmen bedienen, soweit die Leistungen nicht vom Personal der Stadt Gescher oder der Stadt Coesfeld erbracht werden können.
6. Bei der Durchführung der Arbeiten wird von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen:
 - Unterhaltung, Betrieb und Wartung der Kläranlage und des Kanalisationsnetzes werden vorrangig mit eigenem Personal des Abwasserwerkes Gescher durchgeführt.
 - Der Personalbestand des Abwasserwerkes Gescher reicht aus, um die normalen turnusmäßigen Arbeiten im Bereich der Kläranlage und des Kanalisationsnetzes durchzuführen. Möglichkeiten einer gemeinsamen Vertretungsregelung und Rufbereitschaft zwischen dem Betriebspersonal des Abwasserwerkes Gescher und des Abwasserwerkes Coesfeld werden geprüft. Zur Überbrückung von Personalengpässen kann Betriebspersonal der Eigenbetriebe in gewissem Umfang auch im Bereich des jeweiligen Kooperationspartners eingesetzt werden. Der Leistungsaustausch soll gleichwertig erfolgen.
 - Das Abwasserwerk der Stadt Gescher beschäftigt zwei Fachkräfte für Elektrotechnik. Zur Wartung und Instandsetzung der Mess-, Steuer- und Regeltechnik beim Abwasserwerk der Stadt Coesfeld können die Fachkräfte eingesetzt werden. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld erstattet dem Abwasserwerk der Stadt Gescher die ausgewiesenen Personalkosten. Der Einsatz muss für den Betrieb der Stadt Gescher im vertraglichem Maße erfolgen.

Für die Durchführung der Betriebsführung im technischen Bereich wird eigenes Personal des Abwasserwerkes Coesfeld eingesetzt. Das vorhandene Personal des Abwasserwerkes Gescher wird in die Betriebsführung integriert.
7. Ein fachlich qualifizierter technischer Mitarbeiter der Stadt Gescher steht als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung. Im Krankheitsfall und als Urlaubsvertretung wird er durch einen gleichwertig qualifizierten Mitarbeiter der Stadt Coesfeld ersetzt. Um einen möglichst guten Bürgerservice zu gewährleisten, sollte darüber hinaus bei der Stadtverwaltung Gescher eine Anlaufstelle eingerichtet werden (Steueramt, Bürgeramt o. ä.), die die Anfragen an die Mitarbeiter des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld weiterleitet. Die weitere Bearbeitung erfolgt dann von dort.
8. Im Bereich Planung und Bau der Abwasserbeseitigungsanlagen können Leistungen an fachlich qualifizierte Dritte vergeben werden. Über die Auswahl entscheidet auf Vorschlag der Werkleitung der Werksausschuss des Abwasserwerkes Gescher.

§ 4

Kaufmännische Geschäftsbesorgung

1. Die Stadt Coesfeld wird die kaufmännische Geschäftsbesorgung in einer selbständigen Untervereinbarung an die Stadtwerke Coesfeld GmbH weitergeben.
2. Die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte wird die Buchhaltung im Rahmen der Geschäftsbesorgung treuhänderisch in einem gesonderten Buchungskreis führen.

§ 5

Kostenerstattung

1. Für die Leistungen (Anlage 1) erfolgt eine Kostenerstattung nach anfallendem Aufwand. Der Umfang soll sich im Rahmen des bei Vertragsschluss vorgelegten Angebots bzw. seiner vereinbarten Steigerung bewegen. Abweichungen hiervon sind gem. Abs. 3 oder im beiderseitigen Einvernehmen möglich.
2. Die Kostenermittlung (Anlage 2) erfolgt auf Basis des kalkulierten Mitarbeiterbedarfes auf Grundlage der Verrechnungssätze nach KGST- Bericht 2015/ 2016 bzw. den jeweils aktualisierten Nachfolgeberichten über die Kosten eines Arbeitsplatzes mit Technikunterstützung einschließlich der Sach- und Gemeinkosten und teilweise anfallenden Umsatzsteuer. Die Kostenerstattung erfolgt monatlich nach Rechnungsstellung durch das Abwasserwerk Coesfeld.
3. Die Kosten für sonstige Aufwendungen (Anlage 2) sind gegen Nachweis zu erstatten.

§ 6

Haftung

1. Für alle Schäden, die der Stadt Gescher infolge der Geschäftsbesorgung durch die Stadt Coesfeld bzw. den von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen entstehen, haftet ihr die Stadt Coesfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollte die Stadt Gescher aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Stadt Coesfeld bzw. durch den von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmern Dritten zum Schadenersatz verpflichtet sein (§ 2 Abs. 1 dieses Vertrages), so steht ihr ein Regressanspruch gegen die Stadt Coesfeld zu.
3. Die Stadt Coesfeld übernimmt keine Haftung für ein Verschulden von Mitarbeitern der Stadt Gescher, es sei denn, es handelt sich um ein Aufsichtsverschulden der Stadt Coesfeld.
4. Die Haftung der Stadt Coesfeld nach den Absätzen 1 bis 3 ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt Coesfeld entfällt, wenn der Stadt Gescher oder Dritten ein Schaden dadurch entsteht, dass von der Stadt Coesfeld vorgeschlagene Investitionen nicht oder nicht rechtzeitig von der Stadt Gescher bewilligt worden sind.

5. Sollte die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer des unabwendbaren Ereignisses. In solchen Fällen ist die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht solange und insoweit nicht.

§ 7

Vertragsdauer

Der Vertrag wird über eine feste Laufzeit für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Er endet damit am 31.12.2019. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die für die Stadt Gescher und die Stadt Coesfeld zuständigen Aufsichtsbehörden. Er wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam (§ 24 Abs. 4 GkG). Nach Ablauf von drei Jahren wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, es sei denn, dass der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von einer der vertragsbeteiligten Städte aufgekündigt wird.

§ 8

Verfahren nach Vertragsbeendigung

1. Bei Beendigung des Vertrages erstellt die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte eine Schlussabrechnung über alle Tätigkeitsbereiche, die Gegenstand dieses Vertrages sind und noch nicht abgerechnet wurden.
2. Die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte übergibt der Stadt Gescher alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die für die weitere Geschäftsbesorgung notwendig sind.

§ 9

Vertragsanpassung, Vertragsergänzung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Parteien gerecht wird.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 10

Loyalität

1. Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, sich bei der Erfüllung der vertraglichen Haupt- und Nebenleistungspflichten nach Kräften zu unterstützen. Insbesondere haben sie sich

wechselseitig Einblick in die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und nützlichen Unterlagen zu gewähren.

2. Darüber hinaus sind sich beide Vertragsparteien in ihrer Verpflichtung einig, sich gegenseitig über alle beidseitig interessierenden Fragen, die für die Durchführung dieses Vertrages von Belang sein können, umfassend und frühzeitig zu informieren und abzusprechen.
3. Die gegenseitigen Informationen und Absprachen erfolgen ausschließlich über die Verwaltungsleitung der beteiligten Städte sowie der Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld. Vorrangige Ansprechpartner sind:
 - a) der Bürgermeister der Stadt Gescher
 - b) der Technische Beigeordnete der Stadt Coesfeld
 - c) der Betriebsleiter des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld.
4. Die Information, der für das Abwasserwerk und die Abwasserbeseitigung zuständigen kommunalpolitischen Gremien verbleibt in der Zuständigkeit der Stadt Gescher.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Die Stadt Gescher beauftragt die Stadt Coesfeld mit der Durchführung aller im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen. Soweit erforderlich, ist die Stadt Coesfeld von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Stadt Coesfeld ist ausdrücklich dazu ermächtigt, weitere Personen zur Durchführung dieser Maßnahmen und Rechtsgeschäfte unter zu bevollmächtigen. Dies gilt insbesondere für eine mögliche Beauftragung im Sinne des § 1 Nr. 2 dieses Vertrages.
2. Die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte haben bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen und behördlichen Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen und behördlichen Anordnungen zu beachten und zu befolgen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für eine Abbedingung der vorstehenden Schriftformklausel.

Gescher, den _____

Coesfeld, den _____

Stadt Gescher

Stadt Coesfeld

Bürgermeister Thomas Kerkhoff
Anlage

Bürgermeister Heinz Öhmann

Anlage 1

Leistungsumfang

Die Betriebsführung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher umfasst im Wesentlichen:

1. Betriebsleitung einschließlich Vertretung des Abwasserwerkes gegenüber Dritten
2. Betriebsführung im technischen Bereich
 - 2.1 Generalentwässerungsplanung- Koordination der Erarbeitung und ggfls. Fortschreibung-
 - 2.2 Abwasserbeseitigungskonzept- ggfls. Überarbeitung-
 - 2.3 Planung und Bau von Abwasserbeseitigungsanlagen- Koordination- Bauüberwachung-
 - 2.4 Unterhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen- Planung des Unterhaltungsbedarfs, Koordinierung, Überwachung und Abrechnung-
 - 2.5 Überwachung des Betriebes und der Wartung der Abwasserbeseitigungsanlagen
 - 2.6 Kanalkataster- Koordination der Erstellung und Fortschreibung- (Bestandserfassung und Dokumentation der gesamten abwassertechnischen Anlagen)
 - 2.7 Kontrolle der Abwassereinleitungen- Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters
 - 2.8 Grundstücksanschlüsse
 - 2.9 Benutzungsgenehmigungen, Grundstücksentwässerungsangelegenheiten
 - 2.10 Bürgerservice
 - 2.11 Vertretung der Belange des Abwasserwerkes gegenüber und Kooperation mit anderen Verwaltungsbereichen der Stadt Gescher
 - 2.12 Bereitstellung des Datennetzes, der Datenverarbeitung für den technischen Geschäftsbereich
 - 2.13 Überprüfung der technischen Grundlagen zur Festsetzung der Abwasserabgabe
 - 2.14 Gebührenkalkulation, Beitragskalkulation und Veranlagung (inkl. Widerspruchsbearbeitung)
 - 2.15 Bereitstellung des Datennetzwerkes, der Datenverarbeitung für den kaufm. Geschäftsbereich
 - 2.16 Bearbeitung von Fördermittelanträgen
 - 2.17 Bearbeitung von Veranlagungsgrundlagen
 - 2.18 Statistiken
 - 2.19 Koordination der Kanalsanierung
 - 2.20 Koordination der Außenbereichsentwässerung
 - 2.21 Wasserwirtschaftliche Aufgaben der Stadt Gescher
 - 2.21.1 Entwicklung und Umsetzung Hochwasserschutzkonzepte
 - 2.21.2 Stellungnahmen wasserwirtschaftliche Vorhaben
 - 2.21.3 Betrieb Wasserkraftanlage Gescher
 - 2.22 Risikomanagement
 - 2.23 Zwischenberichte
3. Geschäftsbesorgung im kaufmännischen Bereich
 - 3.1 Allgemeine Beratung in kaufmännischen Angelegenheiten
 - 3.2 Mitwirkung bei der Unternehmungsplanung einschl. Aufstellung der Wirtschaftspläne und Nachträge
 - 3.3 Mitwirkung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses
 - 3.4 Buchführung einschl. Sachanlagenbuchhaltung

Anlage 2

Entgelte

Betriebsleitung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher

Kalkulierte Erstattungsbeiträge bei einer technischen und kaufmännischen Betriebsleitung (die Kosten der bei der Stadt Gescher beschäftigten Mitarbeiter werden direkt vom Abwasserwerk der Stadt Gescher übernommen). Das Entgelt für die Leistungen der Stadtwerke Coesfeld wird ohne Aufschlag dem Abwasserwerk der Stadt Gescher in Rechnung gestellt. Das jährliche Entgelt ist an die Personalkostenentwicklung gebunden. (Entgeltgruppe 9 Stufe 1 im TV-V). Für die erstmalige Datenübertragung der Anlagenbuchhaltung und für die Einrichtungskosten (Lizenzen, Schnittstellen, Personalaufwand und Dienstleistungen Dritter) fallen einmalig Kosten in Höhe von ca. 7.000 € zzgl. MwSt. an. Die Kosten werden bei Rechnungsstellung nachgewiesen.

1) Kalkulierte jährliche Entgelte für die Leistungen des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld (Bericht KGST – Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016)

Stelle	Anteil	Kosten KGST	Gemeinkosten	Arbeitsplatz	Gesamtkosten
Betriebsleiter E13	30 %	85.300,00 €	20,00 %	9.700,00 €	33.618,00 € ant. G u. A
Ingenieur E 11	35 %	71.700,00 €	20,00 %	9.700,00 €	33.509,00 € ant. G u. A
Verwaltung A 9	50 %	70.400,00 €	20,00 %	9.700,00 €	47.090,00 € ant. G u. A
Verwaltung A 11	20 %	82.800,00 €	20,00 %	9.700,00 €	21.812,00 € ant. G u. A
				Summe:	136.029,00 €

2) Kalkulierte jährliche Entgelte für die Leistungen der Stadtwerke Coesfeld

	8.500,00 €
MwSt. 19 %	1.615,00 €
Summe:	10.115,00 €

3) Summe der Entgelte

Gesamtsumme: 146.144,00 €